



8/SN-248/ME

## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 1127/86

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 2. Mai 1986

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	33 - GE/986
Datum:	12. MAI 1986
Verteilt:	14. MAI 1986 <i>P. Schmid</i>

Betreff: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;  
Entwurf einer BDG-Novelle 1986;  
Stellungnahme

*A. Czwaner*

Zu Zahl GZ 921 020/1-II/A/1/86 vom 7. April 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1986), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Donausschiffahrt und die mit ihr verbundenen dienst- und besoldungsrechtlichen Probleme betreffen weder das Bundesland Tirol noch die Tiroler Gemeinden. Dennoch wird auf nachstehendes Problem besonders hingewiesen:

1. Der gegenständliche Entwurf einer Novelle zum BDG 1979 soll die Abgrenzung zwischen den Verwendungsgruppen P 1 und P 2 im Bereich der Wasserbauverwaltung in der Anlage 1 zum BDG 1979 für Schiffsführer von Motorschiffen neu regeln.

Dem Vorblatt ist zu entnehmen, daß die Kosten 20.000,- Schilling je Kalenderjahr betragen.

- 2 -

Allein die Kosten für das Begutachtungsverfahren dieses Gesetzes dürften die Kosten des Gesetzes bei weitem überschreiten.

Da das BDG 1979 sicherlich in Kürze wieder novelliert werden wird, erscheint es zweckmäßig, in der nächsten BDG-Novelle diese Bestimmungen rückwirkend in Kraft zu setzen, da im dienstrechtlichen Bereich ohnehin oft ein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen wird.

2. Im Artikel I Z. 1 lit. b dürfte die Wendung am Ende des Satzes "..... und jedenfalls die Unterstellung eines Alleinmaschinisten" entbehrlich sein, weil - wie den Erläuterungen auf S. 4 zu entnehmen ist - Schiffsführern bei der Betriebsbauleitung jedenfalls mindestens ein Alleinmaschinist untergeordnet ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Schulz*